

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2023 und zum 01.01.2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	08.11.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	06.12.2022	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt für die Jahre 2021 und 2022 im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit der Fa. Allevo Kommunalberatung durchgeführt.

Die Fa. Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchsgebühr für den Bezug von Frischwasser und die Grundgebühr für die Wasserzähler, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils in Form einer Einzeljahreskalkulation zu erstellen.

Die Kalkulation wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Zahlen des Wirtschaftsplans für die kommenden Jahre erstellt und ist Grundlage für die im folgenden vorgeschlagene Änderung der Wasserversorgungssatzung.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 27.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** und vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,03 €/m³
Grundgebühr	
▪ Q ₃ 2,5	0,89 €/Monat
▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,14 €/m³
Grundgebühr	
▪ Q ₃ 2,5	0,89 €/Monat
▪ Q ₃ 4	1,43 €/Monat
▪ Q ₃ 10	3,59 €/Monat
▪ Q ₃ 16	5,75 €/Monat
▪ Q ₃ 25	8,98 €/Monat
▪ Q ₃ 63	22,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 15.12.2020 wird beschlossen.

III. Begründung

Nach der letzten Änderung der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2021 muss auf Basis des vorliegenden Erfolgsplans 2023 und der Finanzplanung für das Jahr 2024 die Gebühr schrittweise erhöht werden. Deshalb wird eine Gebührenhöhe von 2,03 Euro/m³ für das Jahr 2023 und einen Gebührenhöhe von 2,14 Euro/m³ für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Steigende Aufwendungen und die allgemein steigenden Preise für bezogenen Leistungen, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anhaltenden Energiekrise, machen eine Anpassung der Wassergebühr von 1,86 Euro/m³ auf 2,03 Euro/m³ für das Jahr 2023 notwendig. Für das Jahr 2024 wird eine weitere Anpassung erforderlich sein. Hier wird die Wassergebühr von 2,03 Euro/m³ auf 2,14 Euro/m³ erhöht.

Auch die Zähler-Grundgebühren wurden im Zuge der Wasserverbrauchsgebühr überprüft und teilweise neu kalkuliert. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen:

Grundgebühr je Zählergröße pro Monat	bisher	neu
Q ₃ 2,5 (Qn 1,5)	-	0,89 €
Q ₃ 4 (Qn 2,5)	1,43 €	1,43 €
Q ₃ 10 (Qn 6)	3,59 €	3,59 €
Q ₃ 16 (Qn 10)	5,75 €	5,75 €
Q ₃ 25 (Qn 15)	8,98 €	8,98 €
Q ₃ 63 (Qn 40)	35,75 €	22,64 €
Q ₃ 100 (Qn 60)	35,93 €	35,93 €

Bei den Wasserzählern kommt ein neuer Zähler für Kleinmengen zum Einsatz. Standard für den Hauswasserzähler bleibt der Q₃ 4 (Qn 2,5).

Folgende Satzungsänderung zum 01.01.2023 ist demnach zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am _____ folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 15.12.2020 beschlossen:

Art. 1

§ 42 WVS wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nennggröße	MN Q 3=2,5 (QN 1,5)	MN Q 3=4 (QN 2,5) nur Messpatrone und Rückfluss- verhinderer	MN Q 3=10 (QN 6)	MN Q 3=16 (QN 10)	MN Q 3=25 (QN 15)
gerundete Grundgebühr (monatlich)	0,89 Euro	1,43 Euro	3,59 Euro	5,75 Euro	8,98 Euro

Nennggröße	WPV Q 3=63 (QN 40)	WPV Q 3=100 (QN 60)
gerundete Grundgebühr (monatlich)	22,64 Euro	35,93 Euro

Für Bauwasserzähler wird für den kompletten Bereitstellungszeitraum eine analoge Grundgebühr erhoben.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Art. 2§ 43 WVS wird wie folgt geändert:

- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 pro Kubikmeter 2,03 €. Für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,14 €.
- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 pro Kubikmeter 2,03 €. Für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,14 €.

Art. 3Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 15.12.2020 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die höhere Gebühr wird in der Haushaltsplanung 2023 ff. berücksichtigt.